

SATZUNG

Fassung vom 18. Oktober 2018

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen
VEREINBAR Unternehmensnetzwerk zur Gestaltung der Arbeitswelt e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Verden (Aller).
- (3) Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

§ 3

Zweck

- (1) Im Verein verbinden sich Unternehmen, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Gestaltung der Arbeitswelt.
- (2) Der Verein fördert die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit mit Familie und Privatleben in den Mitgliedsbetrieben unter besonderer Berücksichtigung
 - der Zukunft der Arbeitswelt,
 - von familienorientierter Personalarbeit und
 - des unternehmerischen Erfolgs der Mitgliedsbetriebe.
- (3) Der Verein initiiert, unterstützt und übernimmt Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit für eine familienorientierte Infrastruktur im Landkreis Verden und einen für Familien attraktiven Wirtschafts- und Lebensstandort Landkreis Verden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 4

Aufgaben

Um den Satzungszweck (§ 3) zu verwirklichen, übernimmt der Verein folgende Aufgaben:

- (1) Regelmäßige Netzwerktreffen organisieren, eine lebendige Vereinskultur initiieren und unterstützen.
- (2) Wissens- und Erfahrungstransfer anstreben, ein Know-how-Forum etablieren, individuelle Anfragen aus den Mitgliedsbetrieben klären oder – bei Bedarf – weitervermitteln.
- (3) Netzwerkinterne und öffentliche Vorträge und Fachveranstaltungen - vorzugsweise in Mitgliedsbetrieben - ausrichten.
- (4) Aktives öffentliches Bekenntnis zu den Vereinszielen anregen, u. a. mit der Veröffentlichung der Mitgliedschaft, z. B. mit dem Logo, auf der Homepage des Mitgliedsbetriebes.
- (5) Mitarbeiter*innen über die Aktivitäten und Angebote informieren und ermutigen, Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

- (6) Familienbewusste Personalarbeit und -entwicklung in Unternehmen, Einrichtungen und Verwaltungen allgemein und insbesondere in den Mitgliedsbetrieben initiieren, begleiten und bei Bedarf professionelle Beratung und Unterstützung vermitteln.
- (7) Auf Anfrage kostenlose Vermittlung von arbeitsuchenden Frauen und Männern mit familiären Interessen und Verpflichtungen auf freie Stellen der Mitgliedsbetriebe.
- (8) Eine familiengerechte Kinderbetreuungsinfrastruktur und vielfältige familien- und haushaltsnahe Dienstleistungen (inklusive Pflege) im Landkreis Verden fordern und fördern.
- (9) Vertretung in regionalen und landes- bzw. bundesweiten Netzwerken.

§ 5

Mitgliedschaft | Fördermitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied im Überbetrieblichen Verbund können private und öffentliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die lt. Definition der EU-Kommission zu den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gehören, und deren Verbände sowie jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Private und öffentliche Unternehmen, die lt. Definition der EU-Kommission nicht zu den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gehören, können als Fördermitglieder im Verein aufgenommen werden. Fördermitglieder sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied oder Fördermitglied erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung (Vordruck) an den Vorstand des Überbetrieblichen Verbundes. Der Vorstand entscheidet über den Beitritt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt,
 - b. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - c. durch Ausschluss,
 - d. bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds.
 - zu a. Der Austritt eines Mitglieds ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle zulässig.
 - zu b. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - zu c. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Einen Ausschlussantrag können der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder stellen. Der Vorstand entscheidet über einen Ausschlussantrag. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann dieser Entscheidung binnen eines Monats nach Zugang schriftlich durch Erklärung gegenüber dem Vorstand widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet die auf dem Ausschluss folgende Mitgliederversammlung abschließend.

§ 6**Mitgliedsbeiträge**

- (1) Ein jährlicher Mitgliedsbeitrag ist nach Erhalt der Rechnung fällig.
- (2) Über die Höhe des Beitrages und des Förderbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung einer politischen Partei verwenden.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Erstattung von Auslagen durch den Verein ist zulässig.
- (5) Für die Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 4 kann der Verein auf Vorschlag der Geschäftsführung eine Gebührenordnung beschließen.

§ 7**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 8**Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied und jedes Fördermitglied eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus den eigenen Reihen.
- (4) Die Mitglieder können sich durch Vollmachtsnachweis (schriftlich) durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann maximal zwei andere Mitglieder vertreten.
- (5) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, ansonsten bei Bedarf oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich per Post oder in elektronischer Form, z. B. per E-Mail, vom Vorstand einzuberufen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet über grundsätzliche Belange des Vereins;
Insbesondere ist die Mitgliederversammlung zuständig für
 - a. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c. die Rechnungsprüfung,
 - d. die Genehmigung der Jahresrechnung,

- e. die Entlastung des Vorstandes,
 - f. die Verwendung der Vereinsmittel,
 - g. Satzungsänderungen und
 - h. die Vereinsauflösung.
- (8) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge zur Tagesordnung einzubringen. Diese Anträge sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen.
 - (9) Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zugesandt werden.
 - (10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - (11) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Diese prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung.
 - (12) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden geleitet.
 - (13) Die Protokollführung wird grundsätzlich von der Geschäftsstelle des Vereins übernommen.
 - (14) Der/die Vorstandsvorsitzende stellt die Protokollführung sicher.

§ 9

Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an, der / die gewählte 1. Vorsitzende, der / die gewählte 2. Vorsitzende und die Leiterin der Koordinierungsstelle Frau und Wirtschaft Landkreis Verden.
- (2) Die Vorsitzenden werden für die Dauer von zwei Jahren aus der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (3) Im Vorstand muss mindestens ein ordentliches Mitglied (lt. KMU-Definition) vertreten sein.
- (4) Die Leiterin der Koordinierungsstelle ist kraft Amtes Mitglied im Vorstand.
- (5) Der Vorstand ist in seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des 1. Vorsitzenden.
- (7) Je ein gewähltes Vorstandsmitglied und ein Vorstandsmitglied kraft Amtes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (8) Das Vorstandsamt endet nach Ablauf einer zweijährigen Amtszeit. Wiederwahl ist möglich.
- (9) Der gewählte Vorstand insgesamt bzw. auch jedes einzelne gewählte Vorstandsmitglied können vorzeitig mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder abberufen werden. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bzw. nach erfolgter Abberufung so lange im Amt, bis die Neuwahl erfolgt ist.

- (10) Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein wird auf Schäden beschränkt, die auf vorsätzlichen Verletzungen seiner Geschäftsführungspflichten beruhen. Darüber hinaus stellt der Verein den Vorstand von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, soweit diese nicht Schäden zum Gegenstand haben, die durch den Vorstand vorsätzlich verursacht wurden.

§ 10

Geschäftsstelle

- (1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte richtet der Verbund eine Geschäftsstelle ein.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden von der Koordinierungsstelle Frau und Wirtschaft wahrgenommen.
- (3) Die Geschäftsstelle
- a. führt die Geschäfte des Vereins,
 - b. unterstützt auf Anfrage interessierte Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber des Vereins familienbewusste Personalarbeit und Arbeitszeitkultur in ihren Unternehmen zu initiieren und zu etablieren,
 - c. initiiert und organisiert Informationsveranstaltungen für Elternzeitnehmende, Berufsrückkehrerinnen und -rückkehrer sowie Beschäftigte mit familiären Pflegeverpflichtungen aus Verbundbetrieben,
 - d. informiert und berät auf Anfrage Beschäftigte aus Verbundbetrieben, die Erwerbs- und Familienarbeit kompatibel gestalten wollen,
 - e. bietet auf Anfrage Bildungsberatung und vermittelt Qualifizierungen für Elternzeitnehmende, Berufsrückkehrerinnen und -rückkehrer sowie für Beschäftigte während und nach Beendigung der familiären Pflege,
 - f. vermittelt bei Bedarf kostenlos Arbeitsuchende mit familiären Interessen und Verpflichtungen in Verbundbetriebe
 - g. vertritt den Verein in regionalen, bundes- und landesweiten Netzwerken,
 - h. übernimmt Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit für die Ziele und Interessen des Vereins.

§ 11

Auflösung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung im Landkreis Verden, die frauenfördernd tätig ist und die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Hierüber befindet die Mitgliederversammlung.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.